

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 13 (1966)
Heft: 2

Artikel: Kulturgüterschutz eine neue Aufgabe
Autor: Isler, Egon
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365352>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kulturgüterschutz

eine neue Aufgabe

Dr. Egon Isler, Frauenfeld

Mit der Botschaft des Bundesrates zu einem Gesetzesentwurf für den Kulturgüterschutz im Kriegsfall wurden den eidgenössischen Räten die Unterlagen zu einer bestmöglichen Bewahrung unserer Kulturgüter in Zeiten des Krieges zur Beratung unterbreitet. Erst nach Annahme des Gesetzes durch das Parlament und Bestehen der Referendumsfrist wird es in Kraft treten können. Das gibt die Bahn frei für ein systematisches und fruchtbare Vorbereiten aller Massnahmen, die helfen, dieses Ziel zu erreichen.

An und für sich ist der Kulturgüterschutz nichts Neues. Schon in Friedenszeiten muss man das wertvoll Kulturerbe vor Verschandelung, Zerstörung und Verschleuderung hüten. Mannigfache Institutionen, wie Heimatschutz, Denkmalpflege, Archive, Bibliotheken und viele private Sammler widmen sich dieser Aufgabe. Am sichtbarsten, nicht immer im erfreulichsten Sinne, ist der jahraus und jahrein geführte Kleinkrieg gegen die Vernichtung wertvoller Baudenkmäler durch die moderne Bauerei. Diese Pflicht wird bereits wahrgenommen und kann sich auch auf entsprechende gesetzliche Massnahmen und finanzielle Beihilfen von Bund, Kantonen und Gemeinden abstützen.

Daneben steigt aber am Horizont die riesige akute Gefahr einer Zerstörung unseres Kulturgutes in einem möglichen kommenden Kriege auf. Zu allen Zeiten sind leider unersetzbliche Werte kulturellen Erbes durch Kriegshandlungen und durch indirekte Auswirkungen kriegerischer Ereignisse verlorengegangen. Um dies zu verhüten, haben auf Initiative der Unesco europäische und überseeische Staaten an einer Konferenz im Haag im Jahre 1954 ein internationales Abkommen zum Schutze der Kulturgüter im Krieg ausgearbeitet. Diesem Abkommen sind seither 53 Staaten beigetreten. Es ist dies ein Versuch, auf einem neuen Gebiete mit internationalen Konventionen den möglichen Kriegsschäden zu steuern. Wir können dieses Abkommen durchaus in Parallele setzen zu den Bestrebungen des Roten Kreuzes, das ebenfalls die Folgen eines Krieges oder bewaffneter Kon-

flikte für die Verwundeten, die Gefangenen und neuestens auch für die Zivilbevölkerung einzudämmen sucht. Solche Vereinbarungen zwischen souveränen Staaten schaffen nicht zwingendes Recht im gleichen Sinne, wie es der Gesetzgeber im eigenen Lande seinen Staatsbürgern gegenüber, mit ihrer Zustimmung übrigens, durchsetzen kann. Diese Abkommen sind immer auf den guten Willen der Vertragspartner angewiesen, das Abkommen auch zu halten. Dass das Rote Kreuz in allen Kriegen viel Gutes gestiftet hat, ist unbestritten, und es wird niemandem einfallen, wegen vorkommender Verletzungen der Rotkreuzkonventionen die Nützlichkeit und Notwendigkeit des Roten Kreuzes anzuzweifeln.

Gerade wir Schweizer sollten diesem Versuche, auf einem neuen Gebiete eine internationale Verständigung zu finden, alles Verständnis entgegenbringen, ist doch die Aufgabe und Tätigkeit eines Roten Kreuzes dank Dunants unermüdlichem Wirken von der Schweiz ausgegangen.

Die Schweiz ist mit Zustimmung der eidgenössischen Räte im Jahre 1962 dem internationalen Abkommen zum Schutze der Kulturgüter im Kriegsfall beigetreten. Dieses Abkommen bestimmt in Artikel 3: «Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, schon in Friedenszeiten die Sicherung des auf ihrem eigenen Hoheitsgebiete befindlichen Kulturgutes gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konfliktes vorzubereiten, indem sie alle Massnahmen treffen, die sie für geeignet erachten.» Damit sind wir gehalten, in unserem Lande die gesetzlichen Massnahmen durchzuführen, die die einzelnen Bestimmungen des Abkommens in unserem Lande zur Wirkung bringen. In Anbetracht der drängenden Gefahr darf man die Vorsorge um den Schutz der Kulturgüter nicht mehr dem Belieben der einzelnen Besitzer, sei es der öffentlichen Hand (Bund, Kantone, Gemeinden, Stiftungen, Korporationen usw.), sei es Privaten, überlassen, wie im Kriege 1939 bis 1945.

Das Gesetz für den Kulturgüterschutz (wie es im Entwurf nun vorliegt) schafft nun für den Kriegsfall und für die Vorbereitung auf den

Kriegsfall die nötigen Voraussetzungen, dass man für das bewegliche Kulturgut (Kunstschatze, Manuskripte, seltene Bücher, Archivalien und wichtige Staatsdokumente) die der Gefahr angemessen bewehrten Schutzzräume schaffen kann, um es dort vor der Vernichtung zu bewahren. Es ist vorgesehen, die gleichen technischen Vorschriften auf die Kulturgüterschutzzräume anzuwenden, wie sie für Personenschutzzräume vorgesehen sind (mit Varianten für die Klimatisierung, wie sie Kunstschatze nötig haben). Auch die Subvention der Schutzzräume soll den Ansätzen des Gesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz angeglichen werden.

Dazu gehört auch, dass die Kulturgüter an ihren Fluchtorten von fachmännischem Personal gehütet und gewartet werden. Das Gesetz sieht nun vor, die Zivilschutzdienstpflicht heranzuziehen und sinngemäß auf das Kulturgüterschutzpersonal anzuwenden. Das wird nun keine grosse eigene Kulturgüterschutzorganisation zur Folge haben. Diese sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen werden nur erlauben, dass ein Teil des angestammten Personals der Museen, Archive, Bibliotheken usw. eben für diese neue Pflicht des Kulturgüterschutzes im Kriegsfall sichergestellt wird. Sie sollen verhindern, dass man die einzige hiefür geeigneten Fachkräfte für andere Dienste, sei es in der Armee oder im Zivilschutz, abzieht. Denn dass die richtige Wartung von Kunstgut nur durch die entsprechenden Fachleute besorgt werden kann, wird jedermann klar sein. Dieses Personal nun soll gemäß dem internationalen Abkommen mit anerkannten Ausweisen des Kulturgüterschutzes versehen werden. Das soll bewirken, dass das Personal einen Sonderschutz geniesst, ähnlich dem Rotkreuzpersonal, so dass es seiner Aufgabe auch im Falle der Besetzung durch eine feindliche Macht nachgehen darf.

Es hat sich im letzten Krieg gezeigt, dass durch entschlossenes Handeln verantwortungsbewusster Museumsdirektoren, Archivare usw. wertvolle Schätze an sichere Orte ausgelagert wurden und so den Bombenkrieg und auch die Erdkämpfe

gut überstanden haben. Die Kriegstechnik ist aber derart entwickelt worden, dass wir uns nicht mehr auf glückliche Improvisationen verlassen dürfen. Es ist ferner zu bedenken, dass Kriege und Konflikte ohne Kriegserklärung ausbrechen werden. Das auferlegt uns, darauf zu sehen, dass die vorgesehenen Schutzräume wohl in günstigem Gelände, aber doch wieder nicht allzu entfernt vom sonstigen Standort zu errichten sind, um die Transportwege möglichst kurz zu halten.

Wenn sich eine gewisse Skepsis gegenüber den Bestrebungen des Kulturgüterschutzes bemerkbar machen sollte, dürfte sie daran anknüpfen, dass man die unbeweglichen Kulturgüter, die weithin sichtbaren Baudenkmäler, ja nicht von Ort und Stelle bewegen kann. So müssen notgedrungen unsere Anstrengungen in zwei Richtungen gehen.

Einmal sucht man die wertvollen Baudenkmäler selber zu schützen, indem man sie gemäss dem internationalen Abkommen mit dem neugeschaffenen Schutzzeichen, dem Kulturgüterschild, versieht. An besonders wertvollen Kunstdenkmälern kann der Schild dreifach angebracht werden. Dies zeigt an, dass dieses Bauwerk von internationalem Wert ist und in ein internationales Register, das von der Unesco mit Zustimmung aller Signatarstaaten geführt wird, aufgenommen worden ist. Dadurch mag gelingen, dass man Baudenkmäler vor der Zerstörung bewahren kann (so wie z. B. die Dome von Köln, Ulm und Freiburg im letzten Kriege).

Angesichts der riesigen Kräfte, die modernste Angriffswaffen, gekoppelt

mit grosser Flächenwirkung, entfallen können (Atombomben), bleibt die Wirkung solcher vom internationalen Abkommen vorgeschriebenen Vorsorgen unsicher, da sie vom guten Willen der Vertragspartner, die zudem im Kriege gegeneinander begriffen sein können, abhängig sind. So müssen wir diese noch durch weitere Vorkehren ergänzen. Von allen Baudenkmälern müssen Sicherungsdokumente beschafft werden (genaue technische Photos, photogrammetrische Aufnahmen usw.), und diese müssen ihrerseits in Schutzräume ausgelagert werden. Für den Kulturgüterschutz ist somit alles wichtig, was die Kunstdenkmälerinventarisierung ihrerseits aus anderen Gründen (Forschung und Denkmalpflege im Frieden) schon lange in Arbeit genommen hat. Ist diese Inventarisierung gründlich und erschöpfend geschehen, so genügt es für den Kulturgüterschutz davon Sicherungsdoppel anzufertigen. Ansonst müssen jedoch die noch fehlenden Teile neu aufgenommen werden. Anhand dieser Sicherungsdokumente wird dann eine Restaurierung wertvoller alter Baudenkmäler möglich und durchführbar (solche Beispiele finden wir in grosser Zahl in Deutschland, ja in Polen, Frankreich und anderen Ländern, wo der Krieg gewütet hat). Ist eine Restaurierung aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, so hat man doch noch die Zeugnisse früheren Schaffens in Reproduktionen erhalten.

In die gleiche Richtung gehen die Bemühungen der Archive, Bibliotheken und anderer Institute, die von ihren Schätzen ebenfalls Mikroauf-

nahmen machen, um wenigstens im Falle des Verlustes wieder Faksimile herstellen zu können. Wohl hat die Urkundenforschung durch Herausgabe der Urkunden in Urkundenbüchern, die Diplomatik durch Edition von Skriptorien, der Buchdruck durch Faksimilausgaben berühmter Handschriften bereits gute Vorbereitung zur Sicherung von überliefertem Kulturgut geleistet. Aber hiemit sind nur kleinere Teile des ganzen vorhandenen Bestandes erfasst. Eine durchgehende Sicherung der Bestände (wobei selbstverständlich eine Auswahl diese noch zu verkleinern hat) wird doch die finanzielle Kraft der Institute übersteigen, besonders in den finanziell nicht starken Kantonen, die manchmal eine erstaunliche Menge von Kulturgut besitzen, so dass sich hier eine Subventionierung aufdrängt. Das vorgesehene Gesetz schafft hiezu die nötigen Rechtsgrundlagen, und damit kann hier an die Sicherung des Kulturgutes aktiv herangegangen werden. Alle Kreise, denen es ein Anliegen ist, unser kulturelles Erbe nicht einfach dem blinden Zufall der Vernichtung oder Schonung auszusetzen, werden das neue Gesetz warm begrüssen.

Bei der Wahrung der Kulturgüter geht es um die Wegzeichen und Zeugen des geistigen Schaffens des Menschen. Und dieser Weg, der aus grauer Vergangenheit bis zu uns führt und der von uns weiter beschritten werden muss, ist auch das Mittel, unsere Route zu bestimmen. Nur anhand dieses Kulturgutes ist es möglich, das Werden unserer Kultur zu verstehen und damit unsere eigene geistige Existenz zu erhellen.

Schaffhausen erwartet Sie!

Die Sektion Schaffhausen des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz freut sich darauf, allen Delegierten am 14./15. Mai 1966 ein herzliches Willkommen zu entbieten. Wichtige Programmpunkte sind:

Samstag, 14. Mai, 1700, in der Rathauslaube in Schaffhausen
Oberstkorpskommandant Alfred Ernst, Kommandant Feldarmeeekorps 2, spricht zum Thema «Zivilschutz eine nationale Aufgabe»

Sonntag, 15. Mai, 1000, in der Rathauslaube

Der Chef des Amtes für Zivilschutz des Kantons Obwalden, Major Hermann von Ah, spricht über «Die Vorbereitungen des Zivilschutzes für den Fall einer Erdbebenkatastrophe im Jahre 1964»

